

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Amt Wachsenburg

vom 16.03.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 03.02.2020 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt der Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde Amt Wachsenburg steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Amt Wachsenburg hat.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von den volljährigen Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuern gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

- (2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so hat die Bezahlung der Steuer ab dem Folgemonat des die Steuerpflicht begründenden Monats zu erfolgen. Bei Beendigung der Steuerpflicht im laufenden Kalenderjahr ist die Hundesteuer bis einschließlich des Monats zu entrichten, in dem die Steuerpflicht entfällt.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bestand, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
- | | |
|---|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 42,00 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 48,00 Euro |
| 3. für jeden weiteren Hund | 60,00 Euro |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund | 300,00 Euro |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 420,00 Euro |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten Hunde entsprechend des § 3 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 12. Februar 2018, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
1. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 2. einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,

3. ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik Gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
4. außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
5. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für
 - a) Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche, normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,
 - c) Hunde, die zu Zuchtzwecken gehalten werden (Züchtersteuer); vom Zuchtzweck ist auszugehen, wenn mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, gemeinsam gehalten werden. Mit dem Antrag ist der Züchnernachweis vorzulegen. § 7 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 600 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 a) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 600 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für gefährliche Hunde findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde erforderliche Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 a) und b) kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Die Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag ab dem Monat der Antragstellung für jeweils ein Kalenderjahr gewährt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahresbetrag zum 01. Juli des Jahres fällig.
- (2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.
- (3) Auf begründeten Antrag kann die Fälligkeit der Steuer abweichend von Absatz 1 in bis zu 4 Teilbeträgen festgesetzt werden.

§ 10

Anzeige- und Meldepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 erfolgt unter Angabe der Rasse und der Chipnummer. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Absatz 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (4) Entscheidend für die Änderung oder Aufhebung der Steuerpflicht ist der Tag der ordnungsgemäßen Anzeige des Änderungs- bzw. Aufhebungstatbestandes nach den Vorschriften dieser Satzung, ab dem folgenden Kalendermonat

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gemäß § 10 an die Gemeinde zurückzugeben. Wird sie nicht zurückgegeben, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 10,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr besteht dadurch nicht.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Steuerschuldner sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 20.03.2019 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Rockhausen vom 06.02.2006 in der Fassung vom 26.05.2015 außer Kraft.

Ichtershausen, den 16.03.2020

(Dienstsiegel)

Uwe Möller, Bürgermeister